

## Presseinformation/Fachbeitrag

DEKRA auf der Fachmesse Interlift 2023 in Augsburg

# Feuerwehraufzüge: Herausforderung durch neue Prüfpflicht

Das komplette Know-how rund um die Aufzugsprüfung präsentiert die Prüf- und Zertifizierungsorganisation DEKRA auf der Leitmesse Interlift in Augsburg vom 17. bis 20. Oktober 2023. Ein Schwerpunkt in diesem Jahr: Die Experten zeigen Lösungen, wie sich die neue Prüfpflicht für Feuerwehraufzüge rechtssicher in der Praxis umsetzen lässt.

Aufzugsanlagen sind in Deutschland erstmalig, regelmäßig wiederkehrend und nach prüfpflichtiger Änderung gemäß Betriebssicherheitsverordnung durch eine Zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüfinhalte sind in der TRBS 1201 Teil 4 festgelegt. Diese technische Regel zur Betriebssicherheit wurde zuletzt am 4. Mai 2022 in einer überarbeiteten Form veröffentlicht und um den Anhang 3 "Anforderungen an die Prüfungen von Feuerwehraufzügen" erweitert.

#### Ausstattung mit zusätzlicher Technik

Feuerwehraufzüge sind Personen- und Lastenaufzüge, welche auch zur Brandbekämpfung und Evakuierung unter Aufsicht der Feuerwehr eingesetzt werden dürfen und hierfür mit zusätzlichen spezifischen Steuereinrichtungen ausgerüstet sind. Für einen sicheren Betrieb unter Einsatzbedingungen werden Feuerwehraufzüge und das dazugehörige Gebäude mit zusätzlicher Technik ausgerüstet. So verfügen die Anlagen beispielsweise über einen erhöhten Wasser- und Feuerschutz und werden mit gebäudetechnischen Anlagen, wie der Brandmeldeanlage, der Notstromversorgung und der Druckbelüftungsanlage verknüpft.

#### LBO gilt weiterhin

Für diese gebäudetechnischen Anlagen bleibt die Prüfpflicht gemäß der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes weiterhin bestehen. In vielen Bundesländern wird zudem eine Wirk-Prinzip-Prüfung, das heißt eine Prüfung der technischen Anlagen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens der Anlagen, gefordert.

Die Prüfung des Aufzuges im Feuerwehrbetrieb im Zusammenwirken mit vorhandenen gebäudetechnischen Anlagen – in diesem Zusammenhang auch aufzugsexterne Sicherheitseinrichtungen genannt – war bisher rechtlich nicht eindeutig geregelt. Vielerorts wurde diese Prüfung nur auf Anweisung der lokalen Feuerwehr durchgeführt.

Datum Stuttgart, 09.10.2023 / Nr. 092 B

 Kontakt
 Tilman Vögele-Ebering

 Telefon
 0711.7861-2122

 Fax
 0711.7861-742122

E-Mail tilman.voegele-ebering@dekra.com

DEKRA e.V. Konzernkommunikation Handwerkstraße 15 D-70565 Stuttgart

www.dekra.de/presse

Seite 1/3



### Zusätzliche Prüfschritte vorgeschrieben

Mit Änderung der TRBS 1201 Teil 4 ist nun die Überprüfung der Feuerwehrfunktionen, sowie das Zusammenwirken des Feuerwehraufzugs mit seinen aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen verpflichtender Bestandteil der Hauptprüfung und der Prüfung vor Inbetriebnahme geworden. Auch im Rahmen der Zwischenprüfung und Prüfungen nach prüfpflichtiger Änderung ergeben sich zusätzliche Prüfschritte.

Die Prüfung der gebäudetechnischen Anlagen selbst obliegt dabei weiterhin den landesrechtlich anerkannten Bausachverständigen. Den Feuerwehraufzug betreffende Nachweise einer durchgeführten Wirkprinzip-Prüfung können im Rahmen der Hauptprüfung durch einen Aufzugssachverständigen anerkannt werden, die Bescheinigung nach Landesbaurecht muss jedoch von einem landesrechtlich anerkannten Bausachverständigen ausgestellt werden.

Je nach Maßgabe der Bundesländer sind Feuerwehraufzüge in Hochhäusern oder Sonderbauten, wie beispielsweise Krankenhäusern oder größeren Hotels, gefordert.

### Kennzeichnung "Feuerwehraufzug" missverständlich

Eine Kennzeichnung an der jeweiligen Aufzugsanlage in Form eines genormten Piktogramms oder Schriftzugs kann ein erster Hinweis sein, entscheidet aber nicht abschließend über die Prüfpflicht der Anlage als Feuerwehraufzug. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es sich bei vielen als Feuerwehraufzug gekennzeichneten Anlagen nämlich um keine baurechtlich oder durch die zuständige Feuerwehr geforderten Feuerwehraufzüge handelt.

Verbindliche Auskunft kann hierüber das Brandschutzkonzept oder die Baugenehmigung des Gebäudes geben, in welchem festgeschrieben steht, ob ein Feuerwehraufzug vorhanden und wie dieser ausgeführt sein muss. Bei älteren Gebäuden fehlt oft eine Anforderung an das Vorhandensein eines Feuerwehraufzugs im Brandschutzkonzept oder in der Baugenehmigung. In diesen Fällen hat die zuständige Feuerwehr den Einbau eines Feuerwehraufzuges nach eigenen Vorgaben gefordert.

Auch bei der technischen Ausführung gibt es keine einheitlichen gesetzlichen Vorgaben, da neben den normativen Anforderungen aus dem Baujahr auch regionale Bestimmungen der zuständigen Feuerwehren vorliegen können.

#### Prüfauftrag über mehrere Gewerke

So existiert mit der DIN EN 81-72 eine europäische Norm, welche sowohl Anforderungen an die Beschaffenheit als auch an die Funktionsweise der zusätzlichen Steuereinrichtungen beschreibt. Die meisten Feuerwehren haben zudem Merkblätter, in welchen zusätzliche Anforderungen beschrieben sein können. Für ältere Anlagen galten meistens die Vorgaben der TRA 200 (Technische Regeln für Aufzüge Teil 200). Für die technische Ausführung der Aufzugsanlage sind auch hier das Brandschutzkonzept, die Baugenehmigung, sowie gegebenenfalls getroffene Absprachen mit der Feuerwehr entscheidend.



Für Betreiber von Feuerwehraufzügen bedeutet diese neue Prüfpflicht einen erheblichen Mehraufwand. Die Prüfung der Feuerwehrfunktionen ist zeitintensiv, zudem müssen mehrere Gewerke, vom Aufzugssachverständigen und dem Aufzugsmonteur, über die Wartungsfirma der Brandmeldeanlage und dem Elektriker bis hin zur Feuerwehr miteinander koordiniert werden. Zudem können einige Prüfschritte im normalen Betrieb eines Gebäudes nicht durchgeführt werden, so dass die Prüfung gegebenenfalls nur abends oder am Wochenende durchgeführt werden kann.

#### DEKRA auf der "Interlift 2023":

17.-20. Oktober 2023 Halle 5, Stand: 5087 www.dekra.de/de/aufzugs-und-foerdertechnik/

#### Über DEKRA

DEKRA wurde 1925 ursprünglich mit dem Ziel gegründet, die Sicherheit im Straßenverkehr durch Fahrzeugprüfungen zu gewährleisten. Mit einem weitaus breiteren Tätigkeitsspektrum ist DEKRA heute die weltweit größte unabhängige nicht börsennotierte Sachverständigenorganisation im Bereich Prüfung, Inspektion und Zertifizierung. Als globaler Anbieter umfassender Dienstleistungen und Lösungen helfen wir unseren Kunden, ihre Ergebnisse in den Bereichen Sicherheit und Nachhaltigkeit zu verbessern. Im Jahr 2022 hat DEKRA einen Umsatz von fast 3,8 Milliarden Euro erzielt. Knapp 49.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in rund 60 Ländern auf fünf Kontinenten mit qualifizierten und unabhängigen Expertendienstleistungen im Einsatz. DEKRA gehört mit dem Platinum-Rating von EcoVadis zu den Top-1-Prozent der nachhaltigen Unternehmen im Ranking.